

## Nichtamtliche Lesefassung

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)  
in der Fassung vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 8, S. 37–57)

# Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

## Anlage B

### Fachspezifische Bestimmungen

## II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

### Informatik

#### § 1 Studienumfang im Fach Informatik

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Informatik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Informatik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Informatik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

#### § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Informatik werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

#### § 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Proseminar Informatik und Seminar Informatik kann jeweils zwischen verschiedenen Proseminaren beziehungsweise Seminaren gewählt werden. Im Modul Weiterführende Informatik I ist entweder eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren. In den Weiterführenden Vorlesungen besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur. In den Spezialvorlesungen besteht die Prüfungsleistung entweder in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung; es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des hierfür vorgesehenen Lehrangebots zwischen beiden Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

**Tabelle 1: Pflichtbereich (69 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	1	SL
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur

## Nichtamtliche Lesefassung

Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	SL
Proseminar Informatik	S	2	3	3	SL
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	4	SL
Theoretische Informatik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Weiterführende Informatik I	V + Ü	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Seminar Informatik	S	2	3	6	SL PL: mündliche Präsentation

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich ist nach eigener Wahl eines der drei in Tabelle 2 aufgeführten Module zu ab-solvieren. Wird das Modul Weiterführende Informatik II belegt, ist entweder eine Weiterführende Vorle-sung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren; Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

**Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (6 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Weiterführende Informatik II	V + Ü	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Software-Praktikum	Pr	4	6	3	SL PL: Erstellung von Software
Hardware-Praktikum	V + prÜ	4	6	4	PL: Durchführung von Versuchen

### § 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software.

### § 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Informatik ist bestanden, wenn im Modul Einführung in die Program-mierung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

### § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

## Nichtamtliche Lesefassung

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens der studienbegleitenden Prüfungsleistung im gewählten Modul anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch eines der beiden anderen Module belegen. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet. Gehört die nicht bestandene Prüfungsleistung zu der im Modul Weiterführende Informatik II gewählten Weiterführenden Vorlesung oder Spezialvorlesung, kann stattdessen auch eine andere Weiterführende Vorlesung oder Spezialvorlesung belegt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine bestandene Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurde, kann zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

### **§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit im Fach Informatik kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Informatik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

### **§ 8 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

### **§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Informatik**

Die Abschlussnote für das Fach Informatik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Informatik.

### **§ 10 Prüfungsausschuss**

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.